

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

(incl. 3. Änderungssatzung vom 17. Juli 2008)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker/die Wirtschaftsinformatikerin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und so weit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierte Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Wirtschaft und Verwaltung zu beherrschen.

§ 3

Aufbau des Studiums; Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.
- (2) Zu Beginn des 5. Semester muss einer der folgenden Spezialisierungen gewählt werden:
 - a. Betriebliche Informationssysteme
 - b. Softwaretechnik
 - c. Medizininformatik
- (3) Die Prüfungen in den Fächern Grundlagen Wirtschaftsinformatik sowie Objektorientierte Programmierung I sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG.

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereichs werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Englisch
Mathematik I
Grundlagen der Rechnertechnik
Objektorientierte Programmierung I
Grundlagen der Informatik
Buchführung und Bilanzierung
Controlling und Investitionswirtschaft
Kosten- und Leistungsrechnung

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Credits nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben haben.
- (4) Zur Unterstützung des Ausbildungsmoduls Hochschule-Dual können Studierende das Praxisprojekt aus dem 7. Semester bereits im dritten Studienjahr ablegen, so sie die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Zur Unterstützung von Auslandspraktika können Studierende das Praxisprojekt aus dem 7. Semester bereits im dritten Studienjahr ablegen, so sie die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und das Praxisprojekt im Ausland durchgeführt wird. Die Prüfungskommission entscheidet jeweils über den entsprechenden Antrag

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11 Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R424/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

§ 3 Abs. 3 eingefügt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise**I. Grundlagenbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
1	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen							
1.1	Englisch	2	3	SU			Kol u KI 90	
2	Grundlagen Mathematik							
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Technik							
3.1	Grundlagen der Rechnertechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
4	Grundlagen Softwareentwicklung							
4.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
5	Theorie der Informatik							
5.1	Grundlagen der Informatik Algorithmen und	4	5	SU,Ü	schrP90			
5.2	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
6	Grundlagen Wirtschaft							
6.1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Buchführung und Bilanzierung	2	2	SU	schrP90			
6.3	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU,Ü, Pr	schrP90			
6.4	Prozessmanagement	4	5	SU,Ü, Pr		TN	KI 90	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
7	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen							
7.1	Englisch	4	5	SU,Pr			LN	
7.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach		5	SU,Ü			LN	
8	Softwareentwicklung							
8.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
8.3	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA	
9	Basis-informationssysteme							
9.1	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
10	Wirtschaft							
10.1	Logistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Controlling und Investitionswirtschaft	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.3	IT-Management	4	7	SU,Ü	schrP90			
	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach I		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

1. Gemeinsame Module für alle Spezialisierungsbereiche

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
11	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen							
11.1	Soziale Kompetenz	4	5	SU,Ü,Pr			Kol, TN ²⁾	
12	Wirtschaft							
12.1	Unternehmensführung	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.2	Projektmanagement	4	5	SU,Pr			Kol, TN ²⁾	
12.3	Wirtschaftsrecht	4	5	SU,Ü	schrP90			
13	Softwareentwicklung Praktikum							
13.1	Softwareengineering	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
Summe ECTS:			25					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

2. Spezialisierung ‚Betriebliche Informationssysteme‘

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
14	Operative Informationssysteme							
14.1	Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.2	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.3	Branchenspezifische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
15	Strategische Informationssysteme							
15.1	Management-Support-Systeme	4	5	SU,Pr			LN	
15.2	Strategischer Einsatz von Informationstechnologie	4	5	SU,Ü			LN	
16	Fachbezogene Wahlmodule							
16.1	FWM I		5	SU,Ü			LN	
16.2	Wahlpflichtfach II		5	SU,Ü			LN	
	Summe ECTS:		35					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

3. Spezialisierung ‚Softwaretechnik‘

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
17	Softwareentwicklung							
17.1	Eff. Programmieren C, C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
17.2	Systemprogrammierung	4	5	SU,Pr	schrP90			
17.3	Softwareengineering III	4	5	SU,Ü			LN	
18	Basisinformationssysteme							
18.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA	
18.2	Datenbanken II	4	5	SU,Ü	schrP90			
19	Fachbezogene Wahlmodule							
19.1	FWM I		5	SU,Ü			LN	
19.2	FWM II		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			35					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

4. Spezialisierung ‚Medizininformatik‘

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
20	Grundlagen Medizin							
20.1	Medizinische Grundlagen	4	5	SU,Ü	schrP90			
20.2	Medizinische Physik und Technik sowie Biomathematik	4	5	SU, Ü	schrP90			
21	Medizinische Informationstechnik							
	Grundlagen der medizinischen							
21.1	Bildverarbeitung	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Grundlagen der medizinischen							
21.2	Datenverarbeitung	4	5	SU,Ü	schrP90			
21.3	Bioinformatik und Telemedizin	4	5	SU, Ü	schrP90			
22	Fachbezogene Wahlmodule							
22.1	FWM I		5	SU,Ü			LN	
22.2	FWM II		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			35					

IV. Praxisprojekt – Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
20	Projektarbeit	18
21	Bachelorarbeit	12
	Summe ECTS:	30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
		TN	Teilnahmenachweis